

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Finanzen (FB20) 0200.13	Drucksache 16679/14	Datum 14.04.2014
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Finanz- und Personalausschuss	13.05.2014	X					
Verwaltungsausschuss	20.05.2014		X				
Rat	27.05.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat	Beteiligung des Referates 0140 <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	---	--	---

Überschrift, Beschlussvorschlag

- 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)**
- 2. Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Rechtsbehelfskostensatzung)**
- 3. Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung)**

„Die als Anlage 1 beigefügte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) und weiterer Satzungen wird beschlossen.“

Begründung:

Die Stadt Braunschweig hat gemäß § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu erheben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. In der Verwaltungskostensatzung (VKS) sind die für die entsprechenden Gebührenheranziehungen maßgeblichen Regelungen (u.a. Schuldner, Tatbestand, Kostentarif) zusammengefasst.

Die aus der Gebührenerhebung erzielten Einnahmen dienen dazu, die Kosten der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken. Die einzelnen Gebührensätze richten sich deshalb grundsätzlich nach den bei der Stadt für die jeweilige Leistungserbringung entstehenden Personal- und Sachkosten. Sofern die Allgemeine Gebührenordnung des Landes (AllGO) oder andere spezielle Gebührenordnungen des Landes (z. B: Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen) für den übertragenen Wirkungskreis Gebührentatbestände enthalten, die mit Tatbeständen der VKS identisch sind, sind jeweils deren Gebührensätze übernommen worden. Damit ist sichergestellt, dass für eine gleichartige Leistung, unabhängig davon, ob sie im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis erbracht wurde, eine gleichhohe Gebühr erhoben wird.

Die VKS ist, einschließlich des Kostentarifes, zuletzt im Dezember 2009 angepasst worden. Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung sollen die Gebührenhöhen im eigenen Wirkungskreis zum einen an die inzwischen eingetretene Entwicklung von Kosten und Leistungsumfängen und zum anderen an das aktuelle Gebührenniveau des übertragenen Wirkungskreises angepasst werden.

Nachdem zum Jahresende 2009 das Widerspruchsverfahren in Niedersachsen weggefallen ist, sind nur noch wenige Anwendungsfälle verblieben, in denen eine behördliche Entscheidung in einem Vorverfahren überprüft wird. Die Rechtsbehelfskostensatzung aus dem Jahre 1996 hat damit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diese Satzung aufzuheben und in die Verwaltungskostensatzung die Gebührenregelungen aufzunehmen, die den Regelungen des Landes Niedersachsen für besondere Fälle (Ablehnung eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Widerspruch) in der AllGO entspricht. Zum einen sind damit alle Fallkonstellationen abgedeckt, die bisher im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens entstehen konnten. Zum anderen sind damit auch hierfür bei gleichgelagerter Fallgestaltung im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis gleiche Regelungen anzuwenden. Im Übrigen wird damit der Intention der EU-Dienstleistungsrichtlinie nachgekommen, bei der Gebührenbemessung im Verwaltungskostenrecht auf den Verfahrensaufwand und nicht auf einen Gegenstandswert abzustellen. In diesem Zusammenhang steht auch die vorgeschlagene Änderung in der Archivgebührenordnung.

Zudem sollen einige nicht mehr benötigte Gebührentarife entfallen.

Gegenüberstellungen der bisherigen und der vorgesehenen Regelungen und Gebühren sowie weitere Erläuterungen sind als Anlagen 2, 3 und 4 beigefügt. Den eigenen Kostenkalkulationen liegen Berechnungen zu Grunde, die die notwendigen Arbeitsanteile, die Materialkosten und die Angemessenheit der Gebührenhöhe berücksichtigen (siehe **Synopse**).

I. V.

gez.

Geiger

Anlagen